

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) für EDV-Dienstleistungen und Lieferungen der one's own gmbh, Münzgrabenstraße 90, 8010 Graz, FN 24777 y, Handelsgericht Graz

1. Umfang und Geltungsbereich

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Strobl, Horvath & Schinagl GmbH (nachfolgend kurz: Auftragnehmer genannt) und ihren Auftraggebern für sämtliche EDV-Dienstleistungen und Lieferungen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber erbringt. Die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auch für alle Zusatz- und Folgeaufträge sowie weitere Geschäfte ausdrücklich vereinbart.

1.2. Mit der Auftragserteilung oder Bestellung - in welcher Form auch immer - erkennt der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschränkunglos an. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, der Auftragnehmer hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen dem Auftraggeber jederzeit zur Einsichtnahme auf der Homepage der Auftragnehmer zur Verfügung und werden dem Auftraggeber auf Anfrage auch auf elektronischem oder postalischem Weg zugesandt. Anzuwenden sind jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültigen Fassung.

1.4. Schriftliche von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebote

2.1. Alle von dem Auftragnehmer gestellten Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung bzw. Erbringung der Leistung zu Stande.

2.2. Der Auftragnehmer übernimmt für die Richtigkeit von Angaben, insbesondere in Katalogen, Firmenbroschüren, Prospekten, Preislisten oder in anderen Medien keine Haftung.

3. Leistungsumfang

3.1. Der Leistungsumfang wird vertraglich vereinbart.

3.2. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung („Pflichtenheft“), die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Nach Auftragserteilung auftretende Änderungswünsche führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen.

3.3. Grundlage der für die Leistungserbringung von dem Auftragnehmer eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Auftraggebers, der auf der Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde.

3.4. Leistungen durch den Auftragnehmer, die vom Auftraggeber über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Auftraggeber nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen des Auftragnehmers vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb des bei dem Auftragnehmer üblichen Geschäfts, des Analysierens und des Beseitigens von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht von dem Auftragnehmer zu vertretende Umstände entstanden sind.

3.5. Über den Auftrag hinausgehende vom Auftraggeber gewünschte Schulungsleistungen im Betrieb oder sonstige Nebenleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

4.1. Sollten Verträge mit Dauerschuldvertragscharakter abgeschlossen werden, so treten diese mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und laufen auf unbestimmte Zeit. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens aber zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

4.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners in Folge von höherer Gewalt für den Zeitraum von länger als 6 Monaten behindert oder verhindert werden.

4.3. Der Auftragnehmer ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und dem Auftragnehmer aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

4.4. Bei Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber unverzüglich sämtliche ihm vom Auftragnehmer überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den Auftragnehmer zurückzustellen.

4.5. Auf Wunsch unterstützt der Auftragnehmer bei und nach Vertragsende den Auftraggeber zu den jeweiligen bei dem Auftragnehmer geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber benannten Dritten.

5. Preise, Steuern und Gebühren

5.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Preise gelten nur für den vorliegenden Auftrag.

5.2. Das Entgelt ist bei Dauerschuldverhältnissen jeweils ein Monat im Voraus ohne jeden Abzug spesenfrei auf das auf Rechnung angeführte Konto zu bezahlen. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der Zahlungstermine berechtigen den Auftraggeber den Zugang bis zum Einlangen der Zahlung ohne vorherige Ankündigung zu sperren. Diese Sperre hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung für ungekündigte Leistungszeiträume.

5.3. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, neben den gesetzlichen Verzugszinsen auch eine Mahngebühr von EUR 25,00 exklusive Umsatzsteuer sowie zusätzlich entstehende Kosten (Mahnung, Inkassobüro etc) zu verrechnen.

5.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen gegen den Auftragnehmer aufzurechnen. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder von dem Auftragnehmer unbestritten sind.

5.5. Sollten sich für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie beispielsweise jene für Materialien, Löhne, Finanzierung, etc. bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten ist (zB. nachträgliche Änderung des Arbeitsverlaufes, der zu verwendenden Daten oder zusätzliche Arbeiten), werden entsprechend den tatsächlich angefallenen Mehrleistungen berechnet. Zugrunde gelegt werden die zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Stundensätze.

5.6. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, zB. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber. Sollte der Auftragnehmer für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos halten.

5.7. Kommt es bei Leistungserbringung zu Spesen, die nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten sind, so sind diese gesondert zu vergüten.

5.8. Reise- und Fahrtkosten, Tag- und Nächtigungsgelder sowie sonstige Spesen werden vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt. Nächtigungsgelder

6. Mitwirkung und Beistellungspflichten des Auftraggebers

6.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftraggeber erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und nicht im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten sind.

6.2. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer erforderlichen Netzwerkkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inklusive Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgung, Klimatisierung, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur im erforderlichen Umfang und in erforderlicher Qualität unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Der Auftraggeber ist für Personensicherheitsvorkehrungen in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen – gleich welcher Art – zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringungen ausschließlich an den von dem Auftragnehmer genannten Ansprechpartnern beantragen.

6.3. Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von dem Auftragnehmer geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den Auftragnehmer auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen von dem Auftragnehmer für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Auftragnehmer hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

6.4. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von dem Auftragnehmer enthalten ist, wird der Auftraggeber auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für alle Netzanbindungen sorgen.

6.5. Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der Auftragnehmer in der Erbringung der Dienstleistung nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer und/oder die durch den Auftragnehmer beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten vom Auftraggeber erhalten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend einer Vertragserfüllung mitwirken.

6.6. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen verschieben sich im angemessenen Umfang. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer hiedurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei dem Auftragnehmer jeweils geltenden Stundensätzen gesondert vergüten.

6.7. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von dem Auftragnehmer eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für jeden Schaden.

7. Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

7.1. Soweit dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer Softwareprodukte überlassen werden oder dem Auftraggeber die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht, steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht lizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

7.2. Für die dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

7.3. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Auftraggeber keine weitergehenden Rechte an den Softwareprodukten übertragen.

7.4. Alle die dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer überlassene Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt oder noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

8 Eigentumsvorbehalt

An den Auftraggeber gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

9. Leistungsstörungen

9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vertragsmäßigen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, dh. mit wesentlichen Abweichungen von dem vereinbarten Qualitätsstandards, ist der Auftragnehmer verpflichtet mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mängelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.

9.2. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftraggebers oder auf einer Verletzung der Pflichten des Auftraggebers ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von dem Auftragnehmer trotz erbrachten Leistungen möglichen Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch des Auftraggebers eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels übernehmen.

9.3. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail dem Auftragnehmer zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber.

9.4. Die Regelung dieses Punktes gilt sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate. Für allfällige, die dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an allen von ihr gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

10. Haftung

10.1. Der Auftragnehmer betreibt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Der Auftragnehmer übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

10.2. Der Auftragnehmer haftet für den von ihm zumindest grob fahrlässig verschuldeten Schaden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden und reinen Vermögensschäden, von Schäden durch Datenverlust und Datenverfälschung ist ausgeschlossen. Für den Ersatz des entgangenen Gewinns gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10.3. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von 9.2. nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt mit 10 % des ursprünglichen Auftragswertes je Schadensfall. Weitergehende als die im diesen Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatz oder vom Auftraggeber nachzuweisender grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

10.4. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, hiezu gehören auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, behördliche Anordnung, usw. stellen keine Vertragsverletzungen dar.

11. Datenschutz

Der Auftragnehmer wird im Umfang von personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und Telekommunikationsgesetz beachten und die für den Datenschutz im Anwendungsbereich von dem Auftragnehmer erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.

12. Geheimhaltung und Abwerbung

12.1. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm von anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und bei der Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, sodass diese nicht allgemein bekannt sind oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder auf Grund eines rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

12.2. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich jede Abwerbung und Beschäftigung – in welcher Form auch immer –, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, auch über Dritte, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu unterlassen. Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall des Zuwiderhandelns eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbruttoeinkommens des betroffenen Mitarbeiters zu bezahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der verletzten Vertragspartei bleiben davon unberührt.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

13.1. Auf diese Vertragsbedingungen sowie auf die daraus resultierenden Verträge ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der österreichischen und internationalen Kollisionsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

13.2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den darauf basierenden Verträgen ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich.

13.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und wirksam ist. Gleiches gilt für den Fall allfälliger Vertragslücken.

Die Klärung der Copyrights der zur Verfügung gestellten Inhalte übernimmt der Auftraggeber und hält daher den Auftragnehmer schad- und klaglos. Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Fahrtspesen, Porti, Botendienste, der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sowie allfälliger Abgaben und Gebühren. Ein Personentag umfasst 8 Stunden. Vom Offert abweichende Ausführungen werden separat verrechnet. Fällig nach Erhalt der Rechnung. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassospesen, sowie 12% Verzinsung gilt als vereinbart. Es werden ausschließlich die oben angeführten Rechte abgetreten. Es gelten die unter www.onesown.at ersichtlichen AGB.

one's own gmbh · Graz 8010 · Münzgrabenstraße 90 · 01-944 99 64-0 · FAX 0316-231 12 34 697
Wien 1070 · Apollgasse 8/1 · FAX 01-944 99 64-44 · www.onesown.at · office@onesown.at

come into one's own

Bankverb. Raiffeisen Bank Gleisdorf Blz 38103 Kto 307
Handelsgericht ist Graz FN 247773y UID ATU 579 100 69